

ren Charakters dieser Verbrechen die Straftatbestände als *Unternehmensdelikte* ausgestaltet worden. Unternehmen ist „jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit“ (§ 94 StGB). Hiernach gilt *jede* dieser Tätigkeiten als vollendetes *Verbrechen*, so daß Vorbereitung und Versuch zu diesen Verbrechen als einer besonderen rechtlichen Regelung unterliegende Entwicklungsstadien nicht möglich sind. Die Unternehmensverbrechen unterliegen *eigenständigen deliktsspezifischen Grundsätzen der Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit*,¹⁸⁰

- c) Die *Erfolgsdelikte* sind vollendet, wenn der Täter durch sein *tatbestandsmäßiges Handeln den im Straftatbestand gekennzeichneten Erfolg herbeigeführt hat*. Dieser Erfolg kann sowohl in einem Schaden als auch in einem Gefährdenzustand bestehen (vgl. 5.1.2.).

Nach § 187 StGB ist die Gefährdung der Brandsicherheit vollendet, wenn der Täter gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung von Bränden zuwiderhandelt und dadurch die Gesundheit oder das Leben eines Menschen unmittelbar gefährdet.

- d) Bei den sog. *Absichtsdelikten* ist die Vollendung der Straftat nicht davon abhängig, ob der Täter seine deliktische Absicht verwirklicht hat. Maßgebend ist vielmehr, ob die *objektiven Tatbestandsmerkmale* der Straftat erfüllt sind. (Bei diesen Delikten ist im Tatbestand die Formulierung „in der Absicht, ...“ enthalten. Derartige Delikte können sowohl einfache Begehungsdelikte als auch Erfolgsdelikte sein.)

Bei den einfachen Begehungsdelikten braucht keinerlei deliktischer Erfolg herbeigeführt worden zu sein. Es genügt das im Straftatbestand gekennzeichnete Verhalten. So liegt z. B. nach § 248 StGB vollendete aktive Bestechung vor, wenn der Täter Geschenke angeboten hat, um pflichtwidrig bevorzugt zu werden. Die pflichtwidrige Bevorzugung braucht nicht eingetreten zu sein.

Bei den Erfolgsdelikten muß der im Straftatbestand gekennzeichnete Erfolg und nicht die beabsichtigte Folge herbeigeführt worden sein. So ist nach § 157 Abs. 1, § 159 Abs. 1 StGB der Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums vollendet, wenn der Vermögensschaden herbeigeführt wurde. Der angestrebte Vermögensvorteil braucht nicht eingetreten zu sein.

5.3.1.1.2. Die Vollendung und Beendigung einer Straftat

Von der Vollendung einer Straftat ist die *Beendigung* zu unterscheiden. Während eine Straftat vollendet ist, sobald alle Merkmale des Tatbestandes einer Strafnorm erfüllt sind, ist sie erst beendet, wenn der *Angriff auf das Objekt der Straftat tatsächlich abgeschlossen ist*.

So ist ein Diebstahl von Volkseigentum in einem Warenhaus zwar vollendet, sobald der Täter die Sache in rechtswidriger Zueignungsabsicht weggenommen, z. B. in seine Tasche gesteckt hat. Beendet ist er aber erst, wenn der Täter das Diebesgut in Sicherheit gebracht hat oder auch — weil er auf frischer Tat verfolgt wird — geworfen hat.

180 Vgl. Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrkommentar, Bd. II, Berlin 1969, §94.